



Miltalader Tagblatt
Enztalbote Wildbader Zeitung
Amtsblatt und Anzeiger für Wildbad und das obere Enztal

Erscheint täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Bezugspreis monatlich 1.80 RM... Druck, Verlag u. verantw. Schriftleitung: Theodor Graf, Wildbad i. Sch., Wilhelmstr. 36, Tel. 479.

Der Führer zeigt den Weg

NSK. Nach Monaten europäischer Unklarheit, nach einer Fülle sich abwechselnder Debatten, Reisen und Konferenzen ist ein Ereignis von der ganzen Welt mit beispielloser Spannung erwartet worden: Die Rede des Führers.

Die Spannung und die Erwartung der Welt sind nicht enttäuscht worden: In zwei Stunden hat Adolf Hitler die europäische Lage mit einem Schlag mit einer beispiellos klaren und packenden Urteilskraft erörtert. Er hat den deutschen Standpunkt mit einer zwingenden Logik und unwiderlegbaren Argumenten begründet und sich in überlegener Form mit allen politischen Argumentationen auseinandergesetzt, die die europäische Politik heute wie mit Nebeldunst umgeben.

Adolf Hitler ist mit aller Freizügigkeit den Fragen auf den Grund gegangen. Die Offenheit und die Ueberzeugungskraft seiner großangelegten Rede unterscheidet sich in eindrucksvoller Weise von den Methoden, die sonst in diplomatischen Auseinandersetzungen üblich sind. Man findet in der Geschichte staatsmännischer Reden kein Gegenstück zu diesem Ereignis.

Aber nicht nur Offenheit ist es, die aus jedem Satz der Rede spricht, sondern vor allem eine einzigartige verantwortungsbewusste Gewissenhaftigkeit kennzeichnet seine Rede. Man hat das Gefühl, daß jeder seiner Gedanken tausendfach durchdacht und abgewogen wurde, bis in unerhöflicher, verpflichtender Form mit staatsmännischer Ueberlegenheit Urteile gegeben und Argumente begründet werden.

Wenn der Führer zu Beginn seiner Rede mit besonderer Betonung von der Volkserbundenheit der nationalsozialistischen Regierungsform sprach, so ist die Tatsache dieser großen Rede, die bis in das letzte Wort, zum letzten Volksgenossen durch Zeitung und Rundfunk dringt, eine eindrucksvolle Erläuterung dazu. Was ist der Staatsmann, der, wie Adolf Hitler, sein Volk so offen und eindringlich mit allen außenpolitischen Fragen vertraut macht und so vor dem Forum der ganzen Nation ihre Interessen vertritt.

Aber, und das ist das Große an der Rede des Führers,

er ist nicht nur der Wortführer Deutschlands, er vertritt mit klarem Blick die Interessen der europäischen Kultur und die Rechte der Menschheit.

Die Kernfrage, die sich als roter Faden durch seine Feststellungen und Darlegungen zieht, ist die Frage: Wie kann Europa vor der Möglichkeit eines europäischen Krieges, der, wie Adolf Hitler zwingend beweist, keiner der europäischen Nationen Vorteil, allen aber furchtbaren Schaden bringen könnte, ein für allemal ausgeschaltet werden. Er weist auf die Gefahren hin, die aus den jetzigen politischen Methoden sich ergeben, und die zur Folge haben können, daß aus einem Streitfall ein Brand entsteht. Sein erneutes klares Bekenntnis zu Vereinbarungen, die gegenseitige Angriffe ausschließen ohne zu verpflichten, ist ein besonderer Beweis für den Frieden wünsch Deutschland, der in dieser Rede in einer detaillierten und logisch begründeten Form erneut zum Ausdruck gekommen ist, die man sich in der Welt diesen Argumenten nicht mehr wird verschließen können.

Darüber hinaus aber entwickelt er ein Programm für die Sicherung des Friedens und insbesondere für den Schutz der Menschheit im Kriege, das aus der Erfahrung des auf dem Boden der Tatsachen stehenden Staatsmannes erwachsen, als die der wirklich praktischen Vorschläge für eine internationale Zusammenarbeit anzusprechen sind.

Was ist das Fazit dieser Rede, die geeignet wäre, das Brevier der Politiker Europas zu werden?

In den zwei Stunden, in denen Adolf Hitler zum deutschen Reichstag und zum deutschen Volk sprach, haben sich die klaren Linien einer neuen Struktur der europäischen Politik abgezeichnet. Einer Politik, die abschließt mit einer jahrhundertelangen Selbstzerstückelung Europas, die anerkennt die Freiheit der europäischen Nationen und die auf der Anerkennung und der Achtung von Nation zu Nation aufbaut ein gemeinsames Zusammenwirken im Dienste der europäischen Kultur und der schaffenden Menschheit.

Adolf Hitler hat der Welt den Weg in eine neue Zeit aufgezeigt. Wird sie ihn gehen? S. S.

Echo zur Führerrede

Aus London

London, 22. Mai. Im Leitartikel der 'Times' heißt es u. a., die Rede des Führers habe sich als vernünftig, offenerzig und großzügig herausgestellt. Niemand, der sie in unparteiischem Geiste lese, könne daran zweifeln, daß die Punkte der Politik, die Hitler bezeichnen habe, sehr wohl die Grundlage einer vollkommenen Regelung mit Deutschland darstellen könnten, einem freien, gleichgestellten und starken Deutschland, dem vor 16 Jahren der Frieden 'auferlegt' worden sei.

Das Arbeiterblatt 'Daily Herald' sagt, die Antwort Großbritanniens auf die Rede Hitlers dürfe keinesfalls in der bloßen Erklärung bestehen, daß möglichst schnell eine stärkere Flottenflotte gebaut werden müsse. Hitlers Rede bedürfe sorgfältiger Prüfung. Ihr Ton und Inhalt und ihre Hauptgedanken seien klar genug. Keinesfalls könnten sie so hingestellt werden, als ob diese Gedanken nicht diskutabel seien und keine Möglichkeit für eine Vereinbarung enthielten. Hitlers Beitrag zum Sicherheitsproblem sei alles andere als unbedeutend. Er sei fraglos eine gute Grundlage, auf der die Verhandlungen wieder aufgenommen werden könnten. Die schwache Stelle sei wie erwartet die, daß Hitler es unterlassen habe, der Sowjetunion die Hand entgegenzustrecken.

Im liberalen 'News Chronicle' heißt es, die Zurückweisung des Tadels des Völkerbundes durch Hitler entspreche den Erwartungen. Sie mache die Lage weder besser noch schlimmer. In ihrer Gesamtheit bilden diese Vorschläge ein Angebot, dessen Wichtigkeit gar nicht übertrieben werden kann. Manches darin mag ungewiß sein, es mag negative und positive Fehler, wie den Angriff auf Rußland, geben. Aber niemand, der diese Vorschläge sorgfältig liest, kann bezweifeln, daß, wenn sie morgen ausgeführt werden würden, die Welt ein ganz anderes Gesicht zeigen würde als heute. Es handelt sich offenbar um ein ganz ehrliches Angebot.

Der konservative 'Daily Telegraph' führt aus: Wenn auch die Rede in manchen Teilen allgemeinverständlich und unklar sei, so sei sie doch anscheinend fruchtbringend in ihrer Wirkung. Die Ausführungen über die Rüstungsfrage seien ausgezeichnet; aber in diesem Punkt werde es anderen überlassen, die Verhandlungen zu eröffnen, durch die allein diese Dinge verwirklicht werden könnten.

'Daily Mail' spricht von einer leidenschaftlichen Befürwortung des Friedens, einem Aufruf an die Nationen, auf den diese in gleichem Geiste antworten sollten. Die belagerte erwartete Rede sei der Gelassenheit würdig gewesen und werde vielleicht eine

Äpoche in der Geschichte bezeichnen. Da Deutschland bereit zur Mitarbeit für die Sache des Friedens sei, sollte ihm auf halbem Wege entgegengekommen werden.

'Daily Express' warnt es, die Aufrichtigkeit des Führers anzuzweifeln. Das Blatt sagt u. a., die Rede Hitlers sei ausgesprochen freundlich gegenüber England gewesen. Wenn er alles das meinte, was er sagte, sei die Rede groß und bedeutungsvoll. Die Welt solle Hitler die Möglichkeit geben, seine Friedfertigkeit zu beweisen (?).

Aus Paris

Die Pariser Blätter widmen den Ausführungen Adolf Hitlers fast eine ganze Seite, halten aber mit einer eigenen Stellungnahme vorläufig noch zurück. Wie man dies von der französischen Presse kaum anders erwarten dürfte, machen eine Reihe von Blättern Hitler auch heute wieder den Vorwurf, nur wenig Neues gesagt zu haben, obgleich sie zugeben müssen, daß seine Ausführungen über den Kommunismus, seine Kritik an der Haltung Litauens und schließlich seine auffällenden Angaben über die Flottenpolitik nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig ließen. Man unterstreicht ferner die Versicherung des Reichskanzlers, daß Deutschland nichts lehnlicher wünsche, als mit Frankreich einen dauerhaften Frieden herzustellen.

Der Außenpolitiker des 'Echo de Paris', Bertinax, behauptet, der Führer verleihe durch Vorschläge in die Reihen der dem Frieden ergebenden Völker Verwirrung zu tragen (1). Die interessantesten Stellen aus den Ausführungen des Reichskanzlers beziehen sich nach Ansicht des Blattes auf die Flottenpolitik.

Im 'Petit Journal' weist der Berliner Berichterstatter auf die Kritik des Führers am Kommunismus hin, stellt aber gleichzeitig fest, daß seine Rede zahlreiche, vom deutschen Standpunkt aus nützliche Vorschläge enthalte. Besondere Beachtung verdiene jedoch kein konkreter Vorschlag über die Abrüstung und die künftige Versicherung bezüglich des Locarno-Vertrages und besonders der entmilitarisierten Rheinlandzone.

Der halbamtliche 'Petit Parisien' faßt sein Urteil folgendermaßen zusammen: 'Die Rede enthält eher die erneute Versicherung des deutschen Willens auf Gleichberechtigung, eine Kritik am Versailler Vertrag und an der europäischen Politik zur Organisierung des Friedens, gegen die der Reichskanzler sich besonders heftig zeigt, und ganz besonders gegen den französisch-russischen Pakt. — als neue Gedankengänge.' Die Rede, so schreibt das Blatt weiter, sei geschickt, verwirrt, widerspruchsvoll und abietterisch zugleich. Geschickt, weil

ke Aufzeichnungen enthalte, die dem Versuch dienen, die deutsche Aufrüstung als eine erzwungene Folge der Haltung der übrigen Mächte hinzustellen, verwirrt, weil die einzelnen behandelten Fragen ineinander übergingen, ohne daß man immer ein klares Bindeglied feststellen könne, widerspruchsvoll, weil der Führer auf der einen Seite die friedliche Absicht erkläre, und auf der anderen Seite das System regionaler Abkommen kritisiere, das geeignet sei, diese Absicht zu begünstigen, gebieterisch, weil er ganz besonders gegen den französisch-russischen Beistandspakt eine äußerst scharfe Haltung eingenommen habe.

Die 'Victoire' gibt der Rede des Führers die Ueberschrift: 'Eine große Anstrengung zugunsten des europäischen Friedens', nimmt aber vorläufig von einer eingehenden Stellungnahme Abstand.

Die kommunistische 'Humanité' ist natürlich wutentbrannt und erklärt, die Rede des Führers sei eine wahre Kriegserklärung an den Kommunismus und an Sowjetrußland.

Im 'Figaro' gibt Wladimir D'Ormesson zu, daß diese Ausführungen in ihrer Gesamtheit günstig aufgenommen würden. Aus den 13 Punkten ergebe sich der Eindruck, daß man nunmehr in einen Zeitabschnitt der Entspannung und Verhandlungen eintreten werde.

Der 'Excelsior' zeigt sich mit der Erklärung des Führers nicht zufrieden. Der 'Populaire' schreibt u. a., die beruhigendsten Erklärungen seien wertlos, wenn Deutschland sich nicht einem System der Organisierung des Friedens anschließe. Die radikalsozialistische 'Republique' bezeichnet die Rede des Führers in ihrer Gesamtheit als enttäuschend, weil sie nebeneinander Kritiken an der Politik der anderen Mächte, Betonung des Friedenswillens, militärische Forderungen und vorläufig noch recht weitläufige Vorkursvorschläge enthalte.

In Italien

Rom, 22. Mai. Die Reichstagsrede des Führers wird in der römischen Presse in mehrspaltigen Auszügen in großer Aufmachung wiedergegeben. Die 13 Punkte werden fast ungekürzt und in wörtlicher Uebersetzung veröffentlicht. In italienischen journalistischen Kreisen war die Aufnahme der Reichstagsrede ruhig und der Eindruck, 'wegen des verhöflichen Tones' eher günstig. Kritik war nicht zu hören. Diese Gesamtstimmung ergibt sich auch aus der Aufmachung der Rede in der Presse. Die norditalienischen Blätter veröffentlichen ausführliche Auszüge aus der Rede Hitlers, jedoch noch ohne jeden Kommentar. Die Ausführungen des Kanzlers über die Beziehungen zu Sowjetrußland werden mit den Worten: 'Keine Brücke zu den Sowjets' überföhrieben.

In Dänemark

Kopenhagen, 22. Mai. Die Kopenhagener Blätter stehen völlig im Zeichen der Rede, die als ein 'glühender Appell an den Friedenswillen' bezeichnet wird. Hervorgehoben wird u. a. die erneute Feststellung des Führers, daß Deutschland den Frieden will und die internationale Zusammenarbeit keineswegs ablehnt, daß andererseits aber deutsches Blut niemals für fremde Interessen fließen soll. Besonders ausführlich und teils durch Zettdruck geben die Blätter die 13 vom Führer aufgestellten Punkte wieder, die als Deutschlands Bedingungen für die Zusammenarbeit mit der Welt bezeichnen werden.

In Newyork

Newyork, 22. Mai. Die Newyorker Morgenblätter bringen die Führer-Rede in großer Aufmachung auf der ersten Seite und versehen sie mit Ueberschriften, wie 'Deutschlands Bereitwilligkeit', wobei sie insbesondere die deutschen Zugeständnisse in der Rüstungsfrage hervorheben. Insbesondere hoffe man in London, daß der Abschluß eines Lustabkommens durch die Rede wesentlich erleichtert werde.

Baldwin antwortet Hitler

Rede im Unterhaus

London, 22. Mai. Die Reichstagsrede des Führers fand im Vordergrund der Erklärung, die der stellvertretende englische Ministerpräsident Baldwin am Mittwochnachmittag im Unterhaus über die englische Wehrpolitik und ihre Zusammenhänge mit der internationalen Lage abgab. Baldwins Erklärung dauerte etwa eine Stunde und steigerte sich oft zu großen rednerischen Höhepunkten. So machte einen sehr tiefen Eindruck auf die Abgeordneten, daß die Rede durch einen persönlichen und großzügigen Geist gekennzeichnet war, wie er nur selten in den Reden englischer Minister seit dem Weltkriege zum Ausdruck gekommen ist. Totenstille herrschte im ganzen Haus, als Baldwin gegen Schluß seiner Ausführungen erklärte: 'Ich hatte einen besonderen Rebeschluß vorbereitet, aber ich habe ihn zerrissen, nachdem ich die geistige Rede Hitlers im Reichstag geprüft hatte, und ich möchte nun in einem anderen Ton enden. Gleich zu Beginn seiner Ausführungen ging Baldwin auf einige der von Hitler mitgeteilten 13 Punkte der Reichsregierung ein. Er brachte dabei u. a. folgendes zum Ausdruck:

1. Die Erklärung Hitlers, daß Deutschland in der Lust Gleichheit mit den anderen Einzelstaaten sucht, ist eine Bestätigung der Basis, auf der die englischen Pläne begründet sind.

2. Der deutsche Standpunkt, daß Deutschland nicht nur zu einer Erhöhung, sondern auch zu einer Herabsetzung der Rüstungsgrenzen bereit ist, ist ein sehr wichtiger Gedankengang.

3. Die deutschen Äußerungen über einen Luftpakt auf der Grundlage des Locarnovertrages sind umso wertvoller, als Hitler sagte, daß ein solcher Luftpakt von einer Begrenzung der Luftrüstungen begleitet sein sollte.

4. Abschnitte der Hitlerrede zeigen, daß er unsere Ansicht über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe teilt.

5. Wir begrüßen Hitlers Beitrag als Hilfe für eine allgemeine Regelung im Sinne des Londoner Protokolls.

6. Baldwin erklärte, daß er nicht auf die Äußerungen des Führers über die osteuropäischen Vorkämpfe Bezug nehmen wolle, da diese nicht in direkter Beziehung zu der jetzigen Wehrdebatte stünden.

7. Baldwin sagte, daß die englische Regierung den Plan einer Koordination der englischen Wehrministerien zur Zeit erwäge.

8. Baldwin ging auf die englischen Aufrüstungspläne über, die er mit einem mit großem Beifall aufgenommenen Appell an Unterhaus und Volk einleitete: „Vermeidet jetzt Panikstimmung! Wir wollen nicht die Fehler der Vergangenheit wiederholen. Zu viel kostbares Blut ist vergossen worden.“

9. Baldwin erklärte, der Schleier, der über den Handlungen der drei autoritären Staaten Europas liegt, ist in Deutschland zum Teil gelüftet worden. Laßt uns hoffen, daß er ganz gelüftet wird, damit wir froh sein können.

10. Englands Luftaufrüstungsmaßnahmen werden auf die Erklärung Hitlers begründet, daß sein Ziel die Luftparität mit Frankreich ist.

11. England beabsichtigt daher seine Luftflotte auf 1500 Frontflugzeuge innerhalb von zwei Jahren zu erhöhen.

12. Der Luftpakt und die Begrenzung der Luftrüstungen sind viel leichter zu erzielen, wenn die drei Länder Deutschland, Frankreich und England vom selben Anfangspunkt ausgehen, d. h. wenn die Luftparität aller drei Staaten vorhanden ist.

13. Mit der englischen Industrie sind Verhandlungen im Gange, um die Expansion der Industrie für militärische Produktionszwecke zu erzielen. In diesem Punkte will England hinter keinem anderen Lande zurückbleiben.

Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935

DNB. Berlin, 21. Mai.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abchnitt I: Allgemeines

1. (1) Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke.
(2) Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.
(3) Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.
2. Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes. Sie besteht aus dem Heer, der Kriegsmarine, der Luftwaffe.
3. (1) Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler.
(2) Unter ihm übt der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.

Abchnitt II: Die Wehrpflicht

§ 4. Dauer der Wehrpflicht

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

§ 5. Pflichten im Kriege

(1) Alle Wehrpflichtigen haben sich im Falle einer Mobilmachung zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Reichskriegsminister entscheidet über ihre Verwendung.

(2) Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allem anderen vor.

§ 6. Erweiterung der Wehrpflicht

Im Kriege und bei besonderen Notständen ist der Reichskriegsminister ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer zu erweitern.

§ 7. Wehrdienst

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. Der Wehrdienst umfaßt:

a) den aktiven Wehrdienst

Im aktiven Wehrdienst stehen:

1. Die Wehrpflichtigen während der Erfüllung der aktiven Dienstzeit nach § 8 Absatz 1.
2. Aktive Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen als nach § 8 Absatz 1 festgesetzt.
3. Die Wehrmachtsbeamten, die nach Erfüllung der Dienstpflicht (Ziffer 1 und 2) als Beamte angestellt werden, ohne in den Beurlaubtenstand überführt zu werden.
4. Die aus dem Beurlaubtenstand zu Übungen oder sonstigem aktivem Wehrdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften und Wehrmachtsbeamte nach Ziffer 3.

b) Den Wehrdienst im Beurlaubtenstande

Im Beurlaubtenstande stehen die Angehörigen:

1. der Reserve,
 2. der Ersatzreserve,
 3. der Landwehr.
- (2) Die nach § 6 einberufenen Jahrgänge im Alter von über 45 Lebensjahren bilden den Landsturm.

§ 8. Aktive Dienstpflicht

(1) Der Führer und Reichskanzler setzt die Dauer der aktiven Dienstpflicht für die Wehrpflichtigen fest.

(2) Die Wehrpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist schon früher möglich.

(3) Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. Ausnahmen werden durch Sonderbestimmungen geregelt.

(4) Bei Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Wehrpflichtigen die entsprechende Zeit nachzudienen, falls sie nicht nach § 23 aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden müssen.

§ 9. Reserve

Zur Reserve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

§ 10. Ersatz-Reserve

Zur Ersatz-Reserve gehören die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach § 8, Absatz 1 einberufen werden, bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

§ 11. Landwehr

Zur Landwehr gehören die Wehrpflichtigen vom 1. April des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

§ 12. Ersatzwehren

(1) Die Wehrpflichtigen werden durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht ersetzt. Der Reichskriegsminister regelt den Aufbau der Ersatzdienststellen und ihr Zusammenwirken mit den Behörden, der allgemeinen und inneren Verwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) In der entmilitarisierten Zone werden die Wehrpflichtigen durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung ersetzt.

§ 13. Wehrwürdigkeit

(1) Wehrunwürdig ist und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer

- a) mit Zuchthaus bestraft ist,
 - b) nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Reichsstrafgesetzbuches unterworfen ist,
 - d) durch Militärgerichtsurteil die Wehrwürdigkeit verloren hat, (e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.
- (2) Der Reichskriegsminister kann Ausnahmen zu Absatz 1c und e zulassen.

(3) Wehrpflichtige, gegen die auf Aberkennung der Fähigkeit zum Belieben öffentlicher Ämter erkannt worden ist, dürfen erst nach Ablauf der im Urteile für diese Ehrenstrafe vorgesehene Zeit einberufen werden.

§ 14. Wehrpflichtausnahmen

Zum Wehrdienst dürfen nicht herangezogen werden:

(1) Wehrpflichtige, die nach dem Gutachten eines Sanitäts-offiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes für den Wehrdienst untauglich befunden worden sind.

(2) Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten.

§ 15. Arische Abstammung

(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

(2) Ob und in welchem Umfang Ausnahmen zugelassen werden können, bestimmt ein Prüfungsausschuß nach Richtlinien, die der Reichskriegsminister ausstellt.

(3) Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

(4) Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zumberechtigungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge.

(5) Die Dienstleistung der Nichtarier im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 16. Zurückstellung

Wehrpflichtige können im Frieden von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht auf begrenzte Zeit zurückgestellt werden.

§ 17. Wehrpflichtige im Ausland

(1) Auch die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen haben grundsätzlich ihre Wehrpflicht zu erfüllen.

(2) Wehrpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu zwei Jahren, in Ausnahmefällen bis zur Beendigung der Wehrpflicht aus dem Wehrpflichtverhältnis beurlaubt werden. Von der Beurlaubung nach § 5 Absatz 1 können sie jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen befreit werden.

§ 18. Reichsangehörigkeit

(1) Reichsangehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitze einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist.

(2) Reichsangehörige, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, sind von der deutschen Wehrpflicht nicht befreit. Sie werden jedoch im Frieden nur auf besonderen Antrag, den der Reichskriegsminister entscheidet, zum aktiven Wehrdienst zugelassen.

(3) Die Entlassung von Wehrpflichtigen aus der Reichsangehörigkeit und damit aus dem Wehrpflichtverhältnis bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers oder einer von ihm bezeichneten Ersatzdienststelle.

(4) Wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zum Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der die Befugnis zur Genehmigung dem Reichskriegsminister übertragen kann.

§ 19. Wehrüberwachung

(1) Alle Wehrpflichtigen unterliegen der Wehrüberwachung. Sie wird durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht im Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung durchgeführt.

(2) Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes werden in der Regel einmal jährlich zu Wehrobersammlungen zusammengeführt. Von der Teilnahme können nur die Ersatzdienststellen befreien.

(3) Während der Dauer von Wehrobersammlungen im dienstlichen Verkehr mit den Ersatzdienststellen und beim Tragen einer Uniform eines Wehrmachtsteiles sind die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der militärischen Befehlsgewalt unterworfen. Inwieweit sie außerhalb des aktiven Wehrdienstes der Militärdisziplinar-Strafgerichtsbarkeit unterliegen, bestimmen die militärischen Disziplinarstrafordnungen, das Militärstrafgesetzbuch und die militärische Strafrechtsordnung.

§ 20. Übungen

Der Reichswehrminister kann die Wehrpflichtigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr zu Übungen einberufen und Vorschriften für ihre sonstige Weiterbildung erlassen.

Rose von Flandern

Die Geschichte einer Liebe / Von Hellmut Kayser

Vertrieb: Romanverlag R. & D. Grottel, G. m. b. H., Raabst

abdruck verboten

„Jedenfalls fühlen Sie sich aber ganz wohl in Ihrer Junggesellenkammer, meine Herren!“
Dröhnend lachten die beiden alten Herren.
„Und ob wir uns wohlfühlen, wir sind immer lustig was Bartel?“

Der Förster stimmte zu und trank sein Glas aus.
Dann begann Hans Trent von seinem Auftrag zu reden. Er entwickelte dem Förster seines Chefs Wünsche. Aufmerksam hörte Onkel Otto zu und sagte dann: „Schön, Herr Trent, da muß morgen früh der Maurer da sein. Die Wand lassen wir durchbrechen. Im Zimmer, wie auf dem großen Balkon, damit es größer wird. Das macht keine Schwierigkeiten. Die Zimmer sind schon soweit in Ordnung, frischbezogen werden sie einen Tag vorher. Wir müssen uns nur ein bißchen über die Feierlichkeiten unterhalten. Was alles gebraucht wird, über die Küche usw. Das machen wir morgen zusammen mit der Mamjell! Ich werde Ihnen nachher erst mal das Schloß zeigen.“
Übermals klangen die Gläser.

Das ganze Rittergut war in Aufregung. Aber es kam anders als es sich der brave Onkel Otto vorgestellt hatte. Nichts wurde es oft acht Uhr, ehe man zu einem gemütlichen Doppelpfaff kam, denn tagsüber gab es mit den Hochzeitsvorbereitungen zu tun.
Die Zimmer wurden geschmückt, nachdem alles vor Sauberkeit nur so stimmerte. Der große Saal wurde pikant hergerichtet. Der Förster hatte genügend Grünes

aus den Wäldern herbeigeschafft und jetzt duftete das ganze Schloß.

Guirlanden wurden gewickelt und die Außenfront des Schlosses damit geschmückt. Das war ein schönes Stück Arbeit, aber am Vorabend war alles in Ordnung.

Die Mamjell hatte alles in der Speisekammer, was man zur Hochzeitstafel brauchte. Die Kuchen dufteten schon lieblich, die waren eben aus dem Ofen gekommen. Frisches Brot hatte man auch gebacken.

Endlich war der Tag, an dem das Hochzeitspaar eintreffen sollte, herangekommen.

An einem Donnerstag war es. Die Hochzeit war für den Sonntag festgesetzt. Sie trafen also schon einige Tage früher ein.

Als der Wagen mit hellem La-tü-ta-to in den Hof einfuhr, war das ganze Gefinde versammelt und begrüßte die Herrschaft mit einem donnernden Hoch.

Sie stiegen aus.
Lieschen überreichte mit ein paar Berfen einer Strauß Blumen.

Dann hielt „Onkel Otto“ seine Begrüßungsrede. Hans staunte, wie der brave Inspektor reden konnte. Die Worte flossen ihm nur so launig, er sprach fünf Minuten und schloß mit einem donnernden Hoch.

Dann begann ein großes Händeschütteln.
Jedem einzelnen drückte der Konsul die Hand und endlich konnte man in das Schloß treten.

Hans Trent, der Inspektor und die Mamjell folgten den Voranschreitenden.

Dankbar sah Herbert Arndt, wieviele Hände sich bemüht hatten, um die Räume zu schmücken, so schön es ging.

Sie traten in das große Herrenzimmer. Die Mamjell nahm den Herrschaften die Sachen ab und man sah an dem großen Tische Platz, um erst einmal zu verschmausen.

Bei einer Flasche Wein unterhielt man sich einige Minuten über verschiedene mit der Hochzeit zusammenhängende Dinge, dann zogen sich Herbert und Rose zu ihrer Zimmer zurück, um sich umzukleiden.

Konsul Arndt lud Hans und den Inspektor ein, mit ihnen zusammen das Besper auf dem Altan einzunehmen.

Jochen lud die Koffer ab und schleppte sie ins Schloß. Als er wieder zu seinem Auto kam, sah er ein appetitliches Mädchen dabei stehen und den Kübler andächtig betrachten.

„Schöne Jugend hier, Froleinchen!“

„Ach, ja! Das ist aber ein schönes Auto!“

„Mar! Rasse, was? Ein Mercedes Compresso.“

„Läuft 100 Kilometer die Stunde.“

„So fix! Das da nichts passiert!“

„Na, so fix fahr ich nicht, Frolein! Nees, det wär zu happig! Mal 100 bei glatte Chauffee, die nehm ich mit drauf. Das ist jewiß. Aber doller nich! Sagen Sie mol, Frolein, der Herr mit dem langen Bart, det ist doch wohl der Herr Inspektor?“

„Ja, das ist Onkel Otto! Mein Onkel, bei dem ich aufgewachsen bin. Ich bin Lieschen, seine Nichte!“

Jochen machte einen Krachfuß.

„Also schönken, Frolein Lieschen, da Sie mir Ihren Vatersnamen nicht sagen, muß ich schon Frolein Lieschen sagen!“

„Das könn' Sie ruhig, mich nennt hier niemand anders!“

„Höchstens der Schatz, wat? Der sagt Schmutken, stimmt's?“

„Schatz! Ach, zu was braucht man einen Schatz!“

sagte sie resolut.

„Herrjott, haben Sie man vanünftige Ansichten! Wissen Sie, Frolein Lieschen, ich bin ooch nicht vor die Liebelei! Ich habe neulich ein Stück jefehen, nee ins Kino jefehen, wohin man mit so eene Liebe kommen kann. Nees, Jochen, ha'd mir jejaagt, Du läßt die Finger davon! Det is besser!“

(Fortsetzung folgt)

Abchnitt III:

Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht

§ 21. Begriffsbestimmungen

- (1) Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und die Wehrmachtbeamten.
- (2) Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für
 - a) die Soldaten vom Tage des Eintritts oder der Einberufung (Bestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages,
 - b) die aktiven Wehrmachtbeamten vom Tage ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Entlassungstages,
 - c) die zu Lebzeiten als solche einberufenen Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes vom Tage der Einberufung (Bestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages.

§ 22. Zeitgerecht Entlassung

- (1) Aus dem aktiven Wehrdienst werden entlassen:
 - a) Soldaten, die die aktive Dienstpflicht erfüllt haben, nach Ablauf der nach § 8 Absatz 1 festgesetzten Zeit,
 - b) Unteroffiziere und Mannschaften nach Ablauf der über die aktive Dienstpflicht nach § 8 Absatz 1 hinaus freiwillig eingegangene Dienstverpflichtung,
 - c) der Reichskriegsminister kann, wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, die Soldaten nach Absatz 1 auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückhalten und Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes zum aktiven Wehrdienst wieder einberufen.

§ 23. Ausscheiden von Rechts wegen

- (1) Soldaten scheidet aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen aus, wenn gegen sie erkannt worden ist:
 - a) nach dem Militärstrafgesetzbuch auf Verlust der Wehrwürdigkeit,
 - b) auf Gefängnis von länger als einjähriger Dauer wegen einer vorläufig begangenen Tat,
 - c) auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter.
- (2) In den Fällen nach Absatz 1 a scheidet sie aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.
- (3) In den Fällen nach Absatz 1 b und c wird das weitere Wehrdienstverhältnis durch die Ersatzdienststellen, bei Offizieren durch die Oberbereichshaber der Wehrmachtteile geregelt. Der Reichskriegsminister kann die Wehrpflichtigen nach Verbüßen der Strafe wieder zum aktiven Wehrdienst einberufen, in den Fällen nach Absatz 1 c nach Ablauf der im Urteil festgesetzten Zeit. Die vor der Beurteilung abgeleitete Dienstzeit ist anzurechnen, falls sie länger als 30 Tage gedauert hat.

§ 24. Entlassung aus besonderen Gründen

1. Soldaten müssen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn
 - a) sich herausstellt, daß sie nach dem Wehrgegesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen sind oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden dürfen.
 - b) sie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.
- (2) Soldaten können aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden,
 - a) wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie die zum aktiven Wehrdienst erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nach dem Gutachten eines Sanitätsarztes nicht mehr besitzen,
 - b) wegen mangelnder Eignung, wenn sie nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die für ihre Dienststelle nötige Eignung nicht mehr besitzen,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen, auch wenn diese vor dem Dienstbeginn begangen worden sind, sofern nicht Wehrwürdigkeit nach § 13 Absatz 1 vorliegt,
 - d) auf eigenen Antrag in begründeten Fällen. Soldaten, die die aktive Dienstpflicht erfüllen, jedoch nur wenn nach der Einberufung ein Zurückstellungsgrund eingetreten ist.
- (3) Offiziere können aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht.
- (4) Die Absicht der Entlassung ist in den Fällen nach Absatz 2 a und b und Absatz 3 Offizieren drei Monate, Unteroffizieren und Mannschaften, die freiwillig länger dienen als nach § 8 Absatz 1 festgesetzt ist, einen Monat vorher unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen bedarf die Entlassung keiner befristeten Ankündigung.
- (5) Die Vorschriften nach Absatz 1 und 2 finden auf Angehörige des Beurlaubtenstandes, die nicht im aktiven Wehrdienst stehen, sinngemäß Anwendung.

§ 25. Pflicht zur Geheimhaltung

- (1) Die Angehörigen der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet ist, verpflichtet.
- (2) Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst bestehen.

§ 26. Politik in der Wehrmacht

- (1) Die Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Die Zugehörigkeit zur NSDAP, oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände ruht für die Dauer des aktiven Wehrdienstes.
- (2) Für Soldaten ruht das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich.
- (3) Die Soldaten bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht.
- (4) Der Reichskriegsminister kann Wehrmachtbeamte und im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, wenn militärische Notwendigkeit dies erfordert, den Vorschriften nach Absatz 1 und 2 unterwerfen.

§ 27. Heiratserlaubnis

- Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen zur Heirat der Erlaubnis ihres Vorgesetzten.

§ 28. Nebenbeschäftigung

- (1) Soldaten und Wehrmachtbeamte bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Betreiben eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder und zur Übernahme einer mit Berufung verbundenen Nebenbeschäftigung. Die Erlaubnis darf nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.
- (2) Diese Vorschrift findet auf die zu Lebzeiten oder zu sonstigem aktiven Wehrdienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit keine Anwendung.

§ 29. Vormundschaft und Ehrenämter

- (1) Soldaten und Wehrmachtbeamte können die Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenormandes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst ablehnen.
- (2) Zur Übernahme eines solchen Amtes ist die Erlaubnis der Vorgesetzten erforderlich. Sie darf nur in zwingenden Fällen verjagt werden.

§ 30. Gebühren

Die Ansprüche der Angehörigen der Wehrmacht auf Gebühren und auf Heilfürsorge werden durch das Reichsbesoldungsgesetz geregelt.

§ 31. Rechtsweg

- (1) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zur Wehrmacht steht der ordentliche Rechtsweg offen. Der Klage gegen das Reich muß die Entscheidung des Reichskriegsministers vorangehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten eingebracht sein, nachdem die Entscheidung des Reichskriegsministers den Beteiligten bekanntgegeben worden ist.
- (2) Die Entscheidung der militärischen Dienststellen über die Dienstuntauglichkeit (§ 14, Absatz 1), Zurückstellung (§ 16 und 17) und Entlassung (§ 22 und 24) ist für die Gerichte bindend. Das gleiche trifft für die Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung und über ein Zurückbehalten im aktiven Wehrdienst zu.

§ 32. Verjüngung

- (1) Soldaten, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind sie bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Rückkehr in den Zivildienst darf ihnen aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Die geltend festgelegten Rechte der Kriegsschädigten werden hierdurch nicht berührt.
- (2) In allen übrigen Fällen wird die Verjüngung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachtis-Verjüngungsgesetz, die Verjüngung der Wehrmachtbeamten und ihrer Hinterbliebenen durch die hierfür erlassenen Gesetze und Vorschriften geregelt.

§ 33. Verabschiedung mit Uniform

- (1) Den aus der Wehrmacht ausscheidenden Angehörigen der Wehrmacht kann das Recht zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtsteiles mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich verliehen werden.
- (2) Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren verliehen.

§ 34. Offiziere und Beamte des Beurlaubtenstandes

- (1) Bei Bewährung und Eignung können Unteroffiziere und Mannschaften, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, zu Offizieren oder Beamten des Beurlaubtenstandes ausgebildet und befördert werden.
- (2) Offiziere und Wehrmachtbeamte, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können zu Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes überführt werden.

§ 35. Zivilangestellte in der Wehrmacht

Der Reichskriegsminister kann die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es erfordert. Sie sind für die Dauer dieser Anordnung Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21.

Abchnitt IV: Uebergangs-Vorschriften

§ 36

- (1) Unteroffiziere und Mannschaften, die beim Reichsheer vor dem 1. April 1933 oder bei der Reichsmarine vor dem 1. Juli 1933 eingestellt sind, und deren Verpflichungsschein nach dem Wehrgegesetz vom 23. März 1921 auf zwölf Jahre ausgestellt ist, können bis zum Ablauf dieser Zeit im aktiven Wehrdienst belassen werden. Im übrigen gelten für sie uneingeschränkt die Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Absatz 1 ist sinngemäß auf die Verpflichtung der Offiziere und Offiziersanwärter des Reichsheeres und der Reichsmarine und die in die Wehrmacht übernommenen Angehörigen der Landespolizei anzuwenden.
- (3) Auf die beim Reichsheer nach dem 31. März 1933 und bei der Reichsmarine nach dem 30. Juni 1933 eingestellten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften findet das vorliegende Gesetz uneingeschränkt Anwendung.
- (4) Die auf Grund des § 40 a des Wehrgegesetzes vom 23. März 1921 angestellten Zivilpersonen können für die Dauer der in ihrem Dienstvertrag vereinbarten Zeit nach näherer Bestimmung des Reichskriegsministers in den aktiven Wehrdienst übernommen werden.

Abchnitt V: Schlussvorschriften

§ 37

- (1) Der Führer und Reichskanzler übt das militärische Verordnungsrecht aus. Er erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen. Die Rechtsverordnungen können Strafdrohungen enthalten.
- (2) Der Führer und Reichskanzler kann dem Reichskriegsminister und in den Fragen des Ersatzwesens und der Wehrüberwachung dem Reichsminister des Innern Befugnis nach Absatz 1 übertragen.
- (3) Die Verordnungen können außer in den im Gesetz über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I Seite 959) vorgesehenen Blättern auch in den Verordnungsblättern der Wehrmacht verkündet werden.

§ 38

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem 21. Mai 1935 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten das Wehrgegesetz vom 23. März 1921 (RGBl. 1921, Teil I, Seite 329), sowie die Ordnungsgeetze vom 18. Juni 1921 und vom 20. Juli 1933 (RGBl. 1921, Teil I, Seite 787, 1933, Teil I, Seite 516 und 566) außer Kraft.

Der Führer und Reichskanzler: Der Reichswehrminister:
gez. Adolf Hitler gez. von Blomberg.
Der Reichsminister des Innern:
gez. Frick.

Wie Deutschland abrüstete

Der Reichskanzler und Führer hat in seiner großen Rede vor dem Reichstag auch die Zahlen der durch den Friedensvertrag erzwingenden Abrüstung bekanntgegeben:

Es wurden zerstört bisher:

50 000	Geschütze mit Rohren,
130 000	Maschinengewehre,
31 000	Minenwerfer und Rohre,
6 700 000	Gewehre und Karabiner,
213 000	MG-Räufel,
28 000	Lafetten,
4 390	MG-Lafetten,
38 450 000	Geschütze,
16 550 000	Hand- und Gewehrgranaten,
68 400 000	scharfe Zünder,
491 000 000	Handwaffenmunition,
335 000	Tonnen Geschützhüllen,
23 515	Tonnen Kartusch- und Patronenhüllen,
37 600	Tonnen Pulver,

79 000 Tonnen Munitionsladungen,
212 000 Fernsprecher,
1 072 Flammenwerfer,
Es wurden weiter zerstört:
In der Luft: 15 714 Jagd- und Bombenflugzeuge,
27 757 Flugzeugmotoren.

Zur See wurden zerstört:

26 Großkampfschiffe,
4 Küstenpanzer,
4 Panzerkreuzer,
19 Kleine Kreuzer,
21 Schul- und Spezialschiffe,
83 Torpedoboote,
315 U-Boote.

Ferner sind noch zerstört worden: Fahrzeuge aller Art, Gas-kampf- und zum Teil Gasabwehrmittel, Treib- und Sprengmittel, Scheinwerfer, Bifereinrichtungen, Entfernungs- und Schallmeßgeräte, optische Geräte aller Art, Würdegeschirre usw., alle Flugzeuge- und Luftschiffhallen usw. Es wurden weiter zerstört: Schlitten, lahrbare Werkstätten, Flak-Geschützwagen, Protzen, Stahlhelme, Gasmasken, Maschinen der ehemaligen Kriegsindustrie, Gewehrkläufe.

Die Führung des 10. Armeekorps

Hamburg, 22. Mai. Mit der Führung des 10. Armeekorps ist Generalleutnant Knochenhauer, bisher Inspektor der Kavallerie, betraut worden. Der kommandierende General ist bereits in Hamburg eingetroffen. Zum Chef des Stabes des Korpskommandos 10 Hamburg ist Oberst von Madensen, ein Sohn des Generalfeldmarschalls von Madensen, ernannt worden.

Lorbeerkranz der Wehrmacht

an den Gräbern der Generale Scharnhorst und Boyen

Berlin, 22. Mai. Aus Anlaß der Verkündung des Wehrgegesetzes hat der Reichskriegsminister, Generaloberst von Blomberg, am 22. Mai an den Gräbern der Generale Scharnhorst und Boyen an dem Invalidenfriedhof einen Lorbeerkranz der Wehrmacht niedergelegt, um das Andenken der beiden Männer zu ehren, die vor 120 Jahren die allgemeine Wehrpflicht schufen und erhielten.

Jahrhundert-Feier der Eisenbahn

Große Reichsbahn-Ausstellung

Die Festfolge für die Jahrhundertfeier der deutschen Eisenbahn in Nürnberg liegt bereits in großem Rahmen fest. Die Feierlichkeiten werden am 31. Mai abends im großen Nürnberger Rathhausaal mit einem Festakt ihren Anfang nehmen, der dem Andenken des Begründers der ersten deutschen Eisenbahn, der Ludwigsbahn Nürnberg - Fürth, gewidmet sein wird. Weitere Höhepunkte der Festfolge werden die Eröffnung der historischen Sammlungen des Nürnberger Verkehrs-museums am 13. Juli und die Eröffnung der großen Reichsbahnausstellung auf den neuen großen Umladeanlagen des Nürnberger Rangierbahnhofs in unmittelbarer Nähe des Parzellengrundes am 14. Juli sein. Die große moderne Reichsbahnausstellung wird bis Anfang September geöffnet sein und den gegenwärtigen Stand der Deutschen Reichsbahn zeigen. Die Besucher werden hier die neuesten Fahrzeuge der Reichsbahn sehen, die Stromlinienlokomotive, elektrische Lokomotiven, Schnelltriebwagen, außerdem das fahrbare Anschlaggleis, einen Ausschnitt aus einer Bahnhofsanlage mit den dazugehörigen Stellwerken, Signalen und Weichen. Mit der Eröffnung dieser Ausstellung wird gleichzeitig auf der historischen Strecke der Ludwigsbahn zwischen Nürnberg und Fürth der erste deutsche Eisenbahn nachgebildete Zug mit der Adler-Lokomotive in Betrieb gesetzt werden. Außerdem wird das 100 000 Quadratmeter große Gelände, auf dem die große Reichsbahnausstellung aufgebaut sein wird, von einem Eisenbahngleis umschlossen, auf dem die Nachbildung des ersten historischen Eisenbahnzuges ebenfalls laufen wird.

Aus Anlaß der Jubiläumsfeierlichkeiten wird eine Reihe wertvoller literarischer Neuerscheinungen herauskommen, die sich auf das Eisenbahnwesen und auf das Jubiläum beziehen. Am 7. Dezember sollen die Feierlichkeiten mit einer Erinnerungsfeier in Fürth ihren Abschluß finden.

Devisenverbrechen katholischer Orden

Zwei Augustinerinnen vor Gericht

Berlin, 22. Mai. Vor dem Berliner Schnellschöffengericht begann am Mittwoch der zweite Prozeß aus dem Gesamtkomplex der Devisenverbrechen katholischer Orden. Unter der Anklage des fortgesetzten Devisenverbrechens in fünf Fällen haben sich diesmal zwei Angehörige des Ordens der Augustinerinnen, die 56jährige Generaloberin Maria Menke, genannt Schwester Neophytia, und die 57jährige Generalschaffnerin Gertrud Dohm, genannt Schwester Englaia, zu verantworten. Die Hauptangeklagte Menke ist seit dem Jahre 1931 das alleinige Vorstandsmitglied der „Genossenschaft der Cellistinnen nach der Regel des heiligen Augustinus in Köln e. V.“, während die Mitangeklagte Dohm seit 1929 für diese Genossenschaft unterschreibsberechtigt ist. Es wurden zur Finanzierung eines Krankenhausbaues in Köln im Jahre 1929 bei der Infassobank in Amsterdam zwei Anleihen zu je 1,2 Millionen Gulden, also etwa 4 Millionen RM., mit 8 bzw. 7 v. H. aufgenommen. Zur Beschaffung des Anleihekapitals gab die Infassobank Obligationen aus. Im Jahre 1932 erteilte der Leiter der Universumbank, Dr. Hofius, der auch hier wieder eine Rolle spielt, den Rat, den niedrigen Kursstand der Anleiheobligationen zum Rückkauf anzunehmen. Obwohl ein solches Geschäft der Genossenschaft auf Grund des Anleihevertrages ausdrücklich verboten und außerdem auch genehmigungspflichtig war, wurde der Rückkauf der Obligationen trotzdem durchgeführt, und zwar illegal, da natürlich im Interesse der deutschen Volkswirtschaft mit einer Erteilung der Genehmigung nicht gerechnet werden konnte. Die mit diesem Rückkauf zusammenhängenden Vorgänge bilden den Hauptteil der Anklage. Es wurden insgesamt Obligationen im Nennwert von 210 000 und ein Posten Universumbank-Aktien im Nennwert von 5000 holländischen Gulden für etwa 200 000 RM. erworben. Diese Summe wurde in Einzelbeträgen von 5000 bis 10 000 RM. von verschiedenen Schwestern, die dabei unter dem Schutz ihrer Ordenskleidung auftraten, in Briefumschlägen heimlich über die belgische Grenze geschafft. Die Veranlassung zu diesen Schenkungen gab die Angeklagte Menke, während die Angeklagte Dohm Hilfe leistete. Die angekauften Wertpapiere wurden in dem belgischen Kloster St. Vith niedergelegt.

Das Berliner Schnellschöffengericht verurteilte die 56 Jahre alte Generaloberin Maria Menke, genannt Schwester Neophytia, wegen fortgesetzten Devisenverbrechens zu fünf Jahren Zuchthaus, fünf Jahren Ehrverlust und 121 000 RM. Geldstrafe. Anstelle der Geldstrafe soll im Nichtbeitreibungsfalle eine Zuchthausstrafe von weiteren zwölf Monaten und zwei Tagen treten. Die Angeklagte Dohm, genannt Schwester Englaia,



wurde wegen Beihilfe zum fortgesetzten Diebstahlsverbrechen zu zehn Monaten Gefängnis und 1000 RM. Geldstrafe verurteilt. Bei dieser Angelegenheit sind zwei Monate der Untersuchungshaft angerechnet worden. Ferner wurde die Einziehung von 190.000 RM. angeordnet. Für diesen Betrag haftet die „Genossenschaft der Cellisten nach der Regel des heiligen Augustinus in Köln a. B.“. Die Angeklagte Dohm soll von der weiteren Haft verschont werden, wenn eine Kaution von 5000 RM. beigebracht wird.

Sühne für die Ermordung der Polizeihauptleite Anlauf und Penk

Berlin, 22. Mai. Die Justizprokurator Berlin teilt mit: Am Mittwoch früh ist in Berlin der wegen gemeinschaftlichen Mordes zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte Max Marten hingerichtet worden.

Er hat ebenso wie der gleichfalls zum Tode verurteilte Michael Klauke entscheidend an der Ermordung der Polizeihauptleite Anlauf und Penk mitgewirkt, die am 9. August 1931 in der Nähe des Bülowplatzes, des jetzigen Horst-Wessel-Platzes, von Kommunisten erschossen wurden. Der Führer hat die gegen Klauke erkannte Todesstrafe im Gnadenwege in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt, weil Klauke durch sein offenes Geständnis den Behörden wertvolle Hilfe geleistet und die Aufklärung der Tat bis in alle Einzelheiten ermöglicht hat. Der im gleichen Verfahren ebenfalls zum Tode verurteilte Friedrich Broede hat im Gefängnis Selbstmord verübt.

Kofales

Wildbad, den 23. Mai 1935.

„Musik im Blut“ heißt der nächste Tonfilm, der am Donnerstagabend und Freitag nachmittag im Kursaal zur Aufführung kommt. Dieser neue Wachsma-Film ist eine künstlerische Delikatess. Spannung der Handlung, ausgezeichnetes Ensemble und aufwühlende Musik sind die Vorzüge dieses Films, der einen Auschnitt aus der Dresdener Hochschule für Musik gibt. Den Mittelpunkt bildet die zarte Liebesgeschichte einer Cellistin, die in verzweifeln Kampf ihr Lebensglück erzwingt. Inmitten der lebenslustigen, liebes- und jugendfrohen Musikstudenten, inmitten der alten, aber verständnisvollen Lehrer, vollzieht sich das ergreifende, an Urdingen reiche Schicksal der hübschen Hanna und Carola Hagedorn, die beide den begabtesten Schüler des Konservatoriums lieben. Wie diese jungen Menschen in ihren Liebeskonflikten zu wahren Persönlichkeiten reifen, wie diese Kämpfe ihr Künstlerium adeln und vollenden, das hat Erich Waschneck mit feinfühler Hand in einem hochkünstlerischen Kammerpiel erschütternd gestaltet. Die reine Menschlichkeit, die lautere Besinnung des Films werden ihm bleibenden Eindruck bei allen Freunden des guten deutschen Films sichern. Leo Slezaks Darstellung des alternden, um seine Tochter wie ein Verlierer kämpfenden Kapellmeisters Hagedorn, ist ein Kabinettstück tragikomischer Schauspielkunst. Die Musik, die in diesem Film vorherrscht, wird die Freunde künstlerischer Filmmusik restlos begeistern. Der Film hat von der Reichsfilmprüfstelle das ausgezeichnete Prädikat „künstlerisch wertvoll“ erhalten.

Der Abend deutscher Romantik am Montag, 27. Mai, verspricht besonderen Genuß. Anerkannte künstlerische Kräfte des Reichsfestivals Stuttgart wirken mit, eine Eichendorff-Stunde in ihrer ganzen Köstlichkeit und Innerlichkeit erleben zu lassen. Heinz Laubenthal liest Gedichte und „aus dem Leben eines Taugenichts“, Bruno Müller singt Lieder in Vertonung von Schumann und Wolf und Wilhelm Lods wird die einführenden Worte und die Klavierbegleitung übernehmen. Josef Freiherr von Eichendorff gehört zu jenen deutschen Dichtern, deren Namen in aller Mund ist und von denen man auch das eine oder andere Gedicht kennt, deren ganzer dichterischer Reichtum aber heute so gut wie ganz vergessen ist. Deshalb dürfte es verdienstlich sein, ihm eine Stunde des Gedenkens zu widmen. Denn seine Gedichte, seine Prosa sind von einer so tiefen Innerlichkeit, sind trotz ihrer träumerischen weichen Stimmung von solcher Lebendigkeit, sind in ihrer Schlichtheit dabei so sehr dem Volkstümlichen verwandt und so sehr von innerer Musik erfüllt, daß sie wie wenige andere geeignet erscheinen, dem Menschen von heute Bereicherung und Erbauung zu bieten. So vermag uns diese Eichendorff-Stunde der beliebten Stuttgarter Künstler in eine Zeit zurückzuversetzen, in welcher sich die Menschen noch unbeschwert von den Sorgen des Alltags einem gefühlsbetonten Schwärmen hingeben konnten: in die Zeit der deutschen Romantik.

Württemberg

NS.-Führer Württembergs sagen

Wangen i. N., 22. Mai. Am Montag tagten hier im Rathaus sämtliche Bann- und Jungbannführer der württ. Hitlerjugend. Gebietsführer Sundermann schilderte die vollen Tätigkeit der einstmaligen Parteien. Die Bewegung trägt heute so wenig wie in der Kampfzeit nach dem Glauben, dem der Einzelne angehört, sondern ihr Ziel ist: Ein einzig Volk zu schaffen, wobei alles Trennende beiseite treten muß. Klar stellte der Gebietsführer die weltanschaulichen Forderungen, wie auch den unzweifelhaften Totalitätsanspruch der Hitlerjugend in der Jugendführung heraus. Kreisleiter Pfeiffer gab ein eindringliches Bild über die Verhältnisse in Oberschwaben und im Allgäu. Den Abschluß der Beratungen brachten Ausführungen des Sozialreferenten der Gebietsführung, Binder, über die Jungarbeiter-Freizeit.

Stuttgart, 22. Mai. (Besuch aus der Schweiz.) Dieser Tage traf von Zürich ein Sonderzug der Schweizer Bundesbahn mit 330 Teilnehmern hier ein. Unsere schöne Stadt wurde von den Teilnehmern unter Begleitung von Fremdenführern des Verkehrsvereins eingehend besichtigt. Zur Pflege der guten Beziehungen der beiden Nachbarländer fährt am 1. Juni früh 6 Uhr ein Sonderzug der Deutschen Reichsbahn über Tübingen nach Zürich—Nigi—Bierwaldkästlersee—Luzern und trifft am 2. Juni abends wieder in Stuttgart ein.

Saar-Besuch. Von Kolbenburg o. d. Tauber kommend, traf der Gesangsverein der Straßenbahn von Saarbrücken, der sich seit 17. Mai auf einer Sängerfahrt Bayern-Schwaben befindet, in Stuttgart ein, wo sich zu jenem Empfang die Betriebsführung und 130 Mann des Singchors der Stuttgarter Straßenbahnen eingefunden hatten. Den Abend verbrachten die Saarbrücker und Stuttgarter Berufsameraden gemeinsam bei einem Kameradschaftsabend im Waldheim der Stuttgarter Straßenbahnen.

Sonderzug nach Kiel. Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, Gau Württemberg-Hohenzollern, führt anlässlich der Marine-Volkswoche in Kiel vom 11. bis 16. Juni einen Sonderzug nach Kiel. Preis 30 RM. einschließlich Fahrt, 1 Mittagessen, 3 Uebernachtungen mit Frühstück, ferner der Eintritt für sämtliche Veranstaltungen der Kieler Woche, Programmheft, sowie eine Hafenrundfahrt in Hamburg.

Unfälle. Am Dienstag wurde in der Marktstraße in Bad Cannstatt eine 25 Jahre alte Frau von einem Personenkraftwagen angefahren und zu Boden geworfen. Sie zog sich eine Hinterkopfwunde zu und mußte in das Krankenhaus Bad Cannstatt übergeführt werden. — In der Pragstraße in Feuerbach fuhr ein 15 Jahre alter Radfahrer gegen einen Personenkraftwagen. Er erlitt Rißwunden und Schürfwunden, die keine Aufnahme in das Feuerbacher Krankenhaus erforderlich machten. — Ein Zusammenstoß zwischen einem Personenkraftwagen und einem Motorrad fand auf der Kreuzung Gutenberg- und Senefelderstraße statt. Bei dem Zusammenprall trug die 27 Jahre alte Beifahrerin des Motorrads eine Gehirnerschütterung davon, so daß sie in das Katharinenhospital eingeliefert worden ist. — In einer Werkstätte der Urbanstraße in Degerloch brachte ein 31 Jahre alter Arbeiter seine rechte Hand in die Fräsmaschine, wobei ihm der Daumen abgerissen wurde. Seine Verbringung in das Marienhospital war notwendig.

Besuch der Kunstschulen. Die Akademie der bildenden Künste zählt im laufenden Sommerhalbjahr 76 Studierende (74 Reichsdeutsche, 1 Auslandsdeutscher und 1 Staatsloser). Von den Studierenden sind 51 Maler und 18 Bildhauer; 7 Studierende, darunter 5 Württemberger, bilden sich für den Zeichen- und Kunstunterricht aus. Die Kunstgewerbeschule in Stuttgart wird im laufenden Sommerhalbjahr von 10 MeisterSchülern, 160 Schülern und 32 Gästen besucht. Davon sind 186 Reichsdeutsche, 3 Auslandsdeutsche und 13 Ausländer.

Ehlingen, 22. Mai. (Todesfall.) Am Sonntag ist Prof. Dr. Glaser infolge eines Schlaganfalls kurz nach seinem 70. Geburtstag verstorben. Er war Lehrer der Mathematik an der höheren Maschinenbauerschule. Vor drei Jahren war er in den Ruhestand getreten.

Ehlingen, 22. Mai. (Motoradunfall.) Auf der Schorndorfer Straße zwischen Oberhof und Oberehlingen ereignete sich am Dienstag ein schwerer Unfall. Ein Kraftfahrer befand sich auf einer Fahrt in der Richtung Oberehlingen. Infolge seiner hohen Geschwindigkeit gelang es ihm nicht, eine Straßenbiegung zu nehmen, so daß er über einen Riesenhaufen auf das Bankett und gegen einen Zaun geriet, wobei er stürzte und sehr schwere Kopfverletzungen davontrug, daß der Tod auf der Stelle eintrat.

Heilbronn, 22. Mai. (20 Einbruchsdiebstähle.) Der 25 Jahre alte arbeitslose Alfred Döbler von Bödingen gestand unter dem Druck des zusammengetragenen Beweismaterials eine größere Anzahl Einbrüche in Bödingen, Hortheim, Groggartach und anderen Gemeinden der Kreise Heilbronn, Brackenheim und Oehringen ein. Als Mithäter wurde der 28 Jahre alte Gustav Köhler festgesetzt. Insgesamt haben bis jetzt 20 Einbruchsdiebstähle ihre Aufklärung gefunden.

Ualen, 22. Mai. (Brand im Hammerwerk.) Am Mittwoch brach im Hammerwerk Schneider Feuer aus, das seinen Ausgang im nordöstlichen Teil des Werkes nahm. Soweit bis jetzt festgestellt ist, ist der Herd des Brandes in einem mit Gasöl geheizten Ofen zu suchen. Die Tatsache, daß die Flammen in rasender Geschwindigkeit den Dachstuhl ergriffen, in dem ein 2000 Liter haltender Ölbehälter eingebaut war, gab die Erklärung für die meterhohe Stichflamme, die aus den Rauchschwaden emporfuhr. In kurzer Zeit war der Gasölbehälter vollkommen ausgebrannt. Der Sachschaden läßt sich noch nicht genau feststellen. Zahlreiche Elektromotoren und andere Maschinen fielen dem Brand zum Opfer.

Herrenberg, 22. Mai. (Unfall.) Am Dienstag befand sich der Sägerei- und Drechselmaschinenbesitzer Martin Fied von Ruffingen auf der Heimfahrt mit seiner Sägemaschine, als ihm beim Umstellwerk an der Ruffingerstraße ein Sägeblatt vom Fahrzeug fiel. Sein 15jähriger Junge holte das Sägeblatt und wollte während der Fahrt wieder aufspringen. Dabei glitt er aus und kam unter die Räder. Mit schwerer Gehirnerschütterung und inneren Verletzungen wurde der Junge ins Bezirkskrankenhaus eingeliefert.

Unterjesingen, 22. Mai. (Die Rebe erfroren.) In der Nacht zum letzten Samstag erfor der obere Teil der Weinberge teilweise vollständig bis zum letzten Auge. Nun sind in der Nacht zum Montag auch die unteren Lagen erfroren, so daß mit einem Schaden von mindestens 50 Prozent gerechnet werden muß. Leider sind auch die Obstbäume in den Niederungen erfroren.

Tübingen, 22. Mai. (Tödlicher Verkehrsunfall.) Nachmittags wurde in der Langegasse in Lustnau ein sieben Jahre alter Knabe von einem rückwärtsfahrenden Lastkraftwagen angefahren und so schwer verletzt, daß das Kind an den Folgen der Verletzungen starb.

Tübingen, 22. Mai. (Fahrlässige Tötung.) Das Schöffengericht hat den Pferdehändler und Kronenwirt Jakob Kötter von Herrenberg, der am 20. Februar ds. Js. mit seinem Auto die drei Kinder des Bahnwärters Dürr tödlich überfahren hatte, wegen fahrlässiger Tötung und wegen Führerflucht zu zwei Jahren sieben Monaten Gefängnis verurteilt.

ep. — Dettingen-Erms, 22. Mai. (Kirchengesangsfeier.) Der Uracher Kirchenbezirk hielt am letzten Sonntag hier sein jährliches Kirchengesangsfest. Die acht Kirchenchöre sangen verschiedene alte Choräle. Die Darbietungen zeugten von tüchtiger Arbeit. Die Leitung lag in Händen von Seminaroberlehrer Michels-Uraach. Die Posaunenchöre von Mehingen und Dettingen wirkten mit. Die Predigt hielt Dejan Fritz-Neutlingen.

Ergenzingen, 22. Mai. (Diebstahl.) Einer hiesigen älteren Witwe, die vor einigen Tagen eine Kuh verkauft und den Erlös daraus, 400 RM., zu Hause in ihrem Kasten aufbewahrt, wurde das Geld entwendet. Anscheinend ist der Dieb durch den Stall eingedrungen.

Gruibingen, 22. Mai. (T. r. Todt be.) Am Dienstag besichtigte der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr. Ing. Todt, die Baustelle der Reichsautobahn auf der Schanze und das neue stehende Barackenlager vor Gruibingen.

Geislingen a. St., 22. Mai. (Verbandsstag.) Am Samstag und Sonntag fand der 24. Verbandstag der württ. Verbraucher-Genossenschaften statt. Bei der Haupttagung begrüßte Verbandsrevisor Löffing-Stuttgart alle Delegierten und Gäste. Verbandssekretär Göh gab Erläuterungen zur Jahresrechnung des Verbandes. Dem Antrage auf Genehmigung der Rechnung und Entlastung wurde einstimmig entsprochen. Als Ort des nächstjährigen Landestages wurde Neutlingen bestimmt. Ein sehr interessantes und aufschlußreiches Referat des Verbandsvorsitzenden Pg. Reiner schloß sich an.

Herausgeber und Verlag: Buchdruckerei und Zeitungsverlag Wildbader Tagblatt, Wildbader Tagblatt, Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Jede Seite ist kostenlos Nr. 2 gültig.

Ein Vergnügen

Ist es, wie leicht die Bürste über Parkett u. Linoleum gleitet, wenn es mit KINESSA-Bohnerwachs behandelt wird. Der Blocker oder Bohnerwachs bleibt nicht hängen. Eine Pfunddose gibt 4 bis 6 Zimmerböden diesen herrlichen Spiegellanz, der unempfindlich gegen Wasser und Fußabdrücke ist. Auch alle Holz- und Ledermöbel sehen immer wie neu aus mit

KINESSA
BOHNERWACHS

Eberhard-Drog., K. Plappert, Apoth.

Schöne, sonnige
4-Zimmer-Wohnung
mit allem Zubehör
Paulinenstraße 29, II. Stod
sodort zu vermieten
Näheres Bahnhof Wildbad.

Visitkarten
liefert in kürzester Frist die
Tagblattgeschäftsstelle.

Wegen Reinigung
bleiben unsere Räume
**am Samstag
geschlossen**

Sparkasse Wildbad

Ein aussichtsreiches Angebot

bedarf der
vorhergehenden
Ankündigung
durch ein
Inserat

im „Wildbader Tagblatt“

Sämtliche Geschäfts- u. Familiendruck-sachen liefert schnell und preiswert die Druckerei Wildfader Tagblatt.

KAUFHAUS SCHOCKEN
PFORZHEIM



Garten-, Haus-
und Wander-Kleider
aus Traditionsstoffen, Kretonne, Zellin,
Baumwoll-Musselin, Beiderwand, Kunst-
selden-Panama, reizende Druckmuster,
fische Mach-Arten, große Auswahl,
auch für starke Figuren

- PREISGRUPPE I 2.85
- PREISGRUPPE II 4.85
- PREISGRUPPE III 5.85
- PREISGRUPPE IV 6.85

WGB. Wildbad

Freitag nachmittag 5 Uhr
bei Kollege Koch
zum „Schwanen“

Wir empfehlen:

- Brotaufstrich** 32
reichsverbilligt Pfd.
- Apfelgelee** 52
mit Himbeersaft Pfd.
- Erdbeerconfiture** 65
Glas
- Aprikosenconfiture** 65
Glas
- Aprikosen** eingedickt 30
10-Pfd.-Dose 2.70 Pfd.
- Himbeersirup** 25
Flasche 1.40, 80, 50,
- Pfannkuch-
Pudding-Pulver**
Vanille u. Mandeln, Beutel 6
Schokolade Beutel 8

Pfannkuch
3. Rabat